

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die BlueKit Factory GmbH (BKF) vertreibt /verkauft die energiesparenden BlueKit® Systeme, erbringt Planungs- und Installationsleistungen und übernimmt die Wartung und den Service für die BlueKit® Systeme (nachfolgend „Ware“ genannt) sowie für die weiteren Systeme zur Entlüftung und Entrauchung von fremden Herstellern.
2. Ein Besteller im Sinne der AGB ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft des privaten oder öffentlichen Rechts sowie ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, mit der in Geschäftsbeziehung getreten wird und die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit, Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, handelt.
3. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamten Geschäftsbeziehungen und dienen gegenüber Bestellern auch als Grundlage für alle zukünftigen Geschäfte. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als deren Geltung BKF schriftlich zugestimmt hat.
4. Für die Art, den Umfang und die Fristen der jeweiligen Lieferungen oder Leistungen (im Folgenden: Leistungen) sind die mit dem Besteller getroffenen schriftlichen Vereinbarungen maßgebend. Berät BKF den Besteller bei der Festlegung des Leistungs- bzw. Lieferumfangs, erfolgt dies nach bestem Wissen von BKF. Die Entscheidung über den Leistungs- bzw. Lieferumfang sowie deren Zweckmäßigkeit trifft jedoch letztendlich der Besteller in eigener Verantwortung.
5. BKF ist berechtigt, bei der Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber dem Besteller sich eines oder mehrerer Unterauftragsnehmer zu bedienen.

II. Angebot, Vertragsschluss, Rücktritt vom Vertrag

1. BKF hält sich an alle ihre Angebote für drei Monate gebunden, sofern nicht im Angebot selbst eine abweichende Frist vorgesehen ist. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sowie sonstige Darstellungen und Angaben in Vertrags- oder Angebotsunterlagen, Prospekten und Drucksachen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie von BKF nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Änderungen auf Grund technischer Weiterentwicklung bleiben vorbehalten.
2. Der Besteller stellt BKF für die Angebotserstellung sämtliche erforderlichen Informationen (z.B. Zeichnungen, technische Daten, Adressen, Pläne, Werkspläne, Pflichtenhefte usw.) kostenfrei zur Verfügung.
3. Ist eine Bestellung des Bestellers, abweichend von Nr. 1 dieses Paragraphen, selbst ein Angebot gegenüber BKF, so ist dieses zwei Wochen nach Eingang bei BKF verbindlich. Ein Vertrag (Annahme des Angebots) kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von BKF oder durch Erbringung der Leistung zustande.
4. Jede nachträgliche Änderung der technischen oder bauseitigen Voraussetzungen ist vom Besteller unverzüglich BKF schriftlich mitzuteilen. Nach Prüfung der mitgeteilten Änderungen kann BKF eine geänderte Auftragsbestätigung erteilen, die für die zu erbringenden Leistungen maßgebend ist. Führen die nachträglichen Änderungen der technischen oder bauseitigen Voraussetzungen dazu, dass die Erbringung der von BKF versprochenen Leistung tatsächlich unmöglich wird, kann BKF vom Vertrag zurücktreten.
5. Die zwischen BKF und dem Besteller getroffenen Vereinbarungen über die Art und Umfang der Leistungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Werden Vereinbarungen von den nicht über unbeschränkte Vertretungsmacht verfügenden Repräsentanten von BKF, z.B. von bloßen Vermittlungs-, Abschlussvertretern oder dem nicht mit Vertretungsmacht versehenem Personal getroffen, bedürfen diese Vereinbarungen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von BKF. Hiervon ausgenommen sind nachträgliche, mündlich besprochene Änderungen, die bei der Leistungserbringung vor Ort wegen tatsächlicher Umstände notwendig sind und kurzfristiger Entscheidungen bedürfen.
6. Angebote, Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen und technische Unterlagen, die dem Besteller von BKF vor oder nach Vertragsabschluss ausgehändigt werden, bleiben mit Ausnahme von Prospekten alleiniges Eigentum von BKF. Ohne die Zustimmung von BKF darf der Besteller die vorgenannten Unterlagen nicht benutzen, kopieren, vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen. Werden die Unterlagen vom Besteller oder auf dessen Weisung direkt von BKF Dritten überlassen, ist es alleine die Pflicht des Bestellers, dafür zu sorgen, dass der betreffende Dritte nicht dem vorstehenden Verbot zuwiderhandelt. Der Besteller haftet insoweit gegenüber BKF für die Einhaltung des Verbots durch den Dritten. Alle urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte verbleiben in allen Fällen bei BKF.
7. BKF ist aus folgenden Gründen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten:
 - a. Wenn sich nach Vertragsschluss ergibt, dass der Besteller nicht kreditwürdig ist. Der Besteller gilt als nicht kreditwürdig, wenn ein Scheck oder ein Wechsel zu Protest gegangen ist, der Auftraggeber seine Zahlungen ohne Gründe, die aus dem Vertragsverhältnis zwischen BKF und dem Besteller herrühren, einstellt, der Besteller nach Vertragsschluss die eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben hat, gegen ihn ein Haftbefehl gem. § 901 ZPO zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO ergangen ist oder ein erfolgloser Versuch der Zwangsvollstreckung erfolgt ist.
 - b. Wenn sich herausstellt, dass der Besteller unzutreffende Angaben im Hinblick auf seine Kreditwürdigkeit gemacht hat und diese Angaben von erheblicher Bedeutung sind.

c. Wenn die unter Eigentumsvorbehalt von BKF stehende Ware anders als im regelmäßigen Geschäftsverkehr des Bestellers veräußert wird, insbesondere durch Sicherungsübereignung oder Verpfändung. Ausnahmen hiervon bestehen nur, soweit die BKF ihr Einverständnis mit der Veräußerung schriftlich erklärt hat.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungsumfang. Mehr- und Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Beim Kauf verstehen sich die Preise ab Werk.
3. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto ohne Skonto frei Zahlstelle an BKF zu leisten.
4. Bei Erstbestellungen eines Bestellers werden 100 % des Rechnungsbetrages vor der Lieferung frei Zahlstelle von BKF verlangt.
5. Der Besteller ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen von BKF aufzurechnen oder Gegenforderungen im Wege eines Zurückbehaltungs- bzw. Leistungsverweigerungsrechts geltend zu machen. Dies gilt nicht, soweit die Gegenforderung nach Grund und Höhe unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
6. Zahlt der Besteller bei Fälligkeit nicht, so kann ihm BKF eine angemessene Nachfrist setzen. Zahlt er auch innerhalb der Nachfrist nicht, so hat BKF vom Ende der Nachfrist an Anspruch auf Zinsen in Höhe der in § 288 Absatz 2 BGB angegebenen Zinssätze, wenn BKF nicht einen höheren Verzugschaden nachweist. Der Besteller kommt jedoch, ohne dass es einer Nachfristsetzung bedarf, spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Zahlungsverzug.
7. BKF darf die Arbeiten bei Zahlungsverzug bis zur Zahlung einstellen sowie für sämtliche dem Besteller gegenüber ausstehenden Leistungen nach eigener Wahl Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen oder Zug-um-Zug Leistungen verlangen, sofern eine dem Besteller zuvor gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist. Das Rücktrittsrecht gem. Art. II, Nr. 8 a) bleibt unberührt.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt Eigentum von BKF bis zur Erfüllung sämtlicher gegenüber dem Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.
2. Für den Fall der Weiterveräußerung der Ware tritt der Besteller hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an BKF ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt in Höhe des Betrages, der dem von BKF in Rechnung gestellten Preis der Leistung entspricht. BKF nimmt die Abtretung hiermit an. Im Übrigen ist der Besteller zur Weiterveräußerung nur im normalen Geschäftsverkehr berechtigt.
3. Verbindet der Besteller oder BKF im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtungen mit dem Besteller die Ware mit Grundstücken, so tritt der Besteller hiermit, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf, seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, ebenfalls in Höhe des Betrages ab, der dem von BKF in Rechnung gestellten Preis der Leistung entspricht. BKF nimmt die Abtretung hiermit an.
4. Werden die Waren von BKF dergestalt mit Sachen des Bestellers verbunden, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache i.S.d. § 947 BGB anzusehen ist, so tritt der Besteller hiermit, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf, seine Forderung, die ihm aus der Weiterveräußerung der Hauptsache als Vergütung zusteht, in Höhe des Betrages ab, der dem von BKF in Rechnung gestellten Preis der Leistung entspricht. BKF nimmt die Abtretung hiermit an.
5. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der hiermit abgetretenen Forderungen befugt. Der Besteller wird die auf die abgetretenen Forderungen geleisteten Zahlungen unverzüglich an BKF weiterleiten. Beim Vorliegen berechtigter Interessen ist BKF befugt, die Einziehungsbefugnis des Bestellers zu widerrufen. Darüber hinaus ist BKF berechtigt, nach vorheriger Androhung mit angemessener Fristsetzung, die Sicherungsabtretung offenzulegen und die abgetretenen Forderungen zu verwerten. In diesem Fall ist der Besteller verpflichtet, BKF die für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die notwendigen Unterlagen auszuhändigen.
6. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt.
7. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller BKF darüber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten auf das Eigentum von BKF hinzuweisen.
8. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers ist BKF zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts erfordert keinen Rücktritt von BKF. In diesen Handlungen oder einer Pfändung der Ware durch BKF liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, BKF hätte diesen ausdrücklich erklärt.

V. Fristen für Leistungen; Verzug

1. Die Einhaltung von durch BKF schriftlich als verbindlich bestätigten Fristen für Leistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, soweit für Erbringung der Leistung erforderlich, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen entsprechend; dies gilt nicht, wenn BKF die Verzögerung zu vertreten hat. Im Falle eines Kaufs der Ware sind die Fristen eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware versandt oder die Versandbereitschaft dem Besteller angezeigt ist.
2. Abrufaufträge und bauseits erforderliche Teillieferungen sind mindestens 20 Arbeitstage vor Montage durch den Besteller abzurufen. Bei baulichen Verzögerungen, die bewirken, dass der Montagebeginn von BKF nicht eingehalten werden kann, müssen die Lieferungen wiederum mindestens 20 Arbeitstage vor dem neuen Termin abgerufen werden.
3. Nimmt der Besteller die von ihm bestellte Ware nicht an bzw. die erbrachten Leistungen nicht ab, kann BKF nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und / oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
4. Im Falle der Nicht-Annahme der Ware bzw. Nicht-Abnahme der Leistungen verpflichtet sich der Besteller, die mit der Nicht-Annahme der Ware bzw. Nicht-Abnahme der Leistungen zusammenhängenden tatsächlich angefallenen Kosten zuzüglich eines Betrages von 10 % des vereinbarten Lieferpreises an BKF zu zahlen. Die Möglichkeit, einen tatsächlichen höheren Schaden durch BKF geltend zu machen, bleibt dadurch unberührt.
5. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche Ereignisse, z. B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen bzw. durch Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung im Betrieb von BKF oder in einem unmittelbar für ihn arbeitenden Betrieb oder andere für BKF unabwendbare Umstände verursacht, verlängern sich die Fristen angemessen. Gleiches gilt auch, wenn o.g. Ereignisse bei einem Zulieferer von BKF eintreten.
6. Der Verzug von BKF tritt erst nach fruchtlosem Verstreichen einer vom Besteller gesetzten Nachfrist von mindestens 3 Wochen ein. Ist der Verzug eingetreten, kann der Besteller - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Leistung verlangen, der mit Verzug geleistet wurde, es sei denn, BKF hat den Verzug nicht zu vertreten.
7. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Leistung, die über die in Nr. 6 genannten Grenzen hinausgehen, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend von BKF gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden.
8. Der Besteller ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen seit Beginn des Verzuges der BKF schriftlich zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung von Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz gem. Ziff. 6 verlangt oder auf die Leistung besteht. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die schriftliche Erklärung innerhalb der genannten Frist unterbleibt. Insbesondere ist der Rücktritt ausgeschlossen, wenn BKF mit der Erbringung der Leistung beginnt, bevor eine schriftliche Erklärung des Bestellers BKF zugegangen ist.
9. Werden Leistungen der BKF auf Wunsch oder wegen Annahmeverzug des Bestellers um mehr als eine Woche nach Anzeige der Leistungsbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jede angefangene Woche ab der Leistungsbereitschaftsanzeige Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Ware, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten seitens BKF ist nicht erforderlich. Dies gilt nicht, wenn die Leistung lediglich in Erbringung von Wartungs- und / oder Servicearbeiten liegt und keine Lieferung / Verkauf von Waren vorsieht.
10. Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

VI. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht wie folgt auf den Besteller über:
 - a. Bei Leistungen ohne Installation / Montage, wenn die Ware zur Abholung bereit steht und BKF die Versandbereitschaft der Ware dem Besteller angezeigt hat, spätestens jedoch mit Verlassen des Werks / Lagers von BKF. Leistungsort ist Werk / Lager von BKF. Das gilt unabhängig davon, ob BKF die Versandkosten übernommen hat. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers kann BKF die Lieferungen gegen die üblichen Transportrisiken versichern.
 - b. Bei Leistungen mit Installation / Montage mit der Abnahme gem. Art. VIII Nr. 1.
2. Werden Leistungen der BKF mit Installation / Montage auf Wunsch oder wegen Annahmeverzug des Bestellers verzögert, geht die Gefahr auf den Besteller über. Das gilt ebenfalls, wenn der Beginn bzw. die Durchführung der Installation / Montage, die Übernahme im Betrieb des Bestellers, der Probetrieb und / oder Ähnliches aus den vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert werden.
3. Bei Leistungen mit Installation / Montage versichert BKF die Ware gegen übliche Transportrisiken.

VII. Installation / Montage

1. Für die Installation / Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Voraussetzungen:
 - a. Die Aufzugsanlage und der Maschinenraum (wenn vorhanden) müssen in sicherem Zustand und frei zugänglich und für die Montagearbeiten verfahrbar sein;
 - b. Eine elektrische Stromeinspeisung für den Aufzug muss vorhanden und der Aufzug sicher befahrbar sein;
 - c. Die Platzierung von Anzeigen und Taster für die eventuell erforderlichen Bohrungen müssen im Vorfeld geklärt sein, oder spätestens am Montagetag vor Ort vom Besteller bestimmt werden;
 - d. Der Besteller garantiert das Vorhandensein und die Funktionalität eines erforderlichen 230V Anschlusses. Werden zusätzliche Leitungen wie BMZ oder GLT benötigt, garantiert der Besteller auch, dass diese vorhanden und funktionsfähig sind. Sofern im Auftragsumfang Anschlüsse an BMZ, GLT o.ä. technische Einrichtungen enthalten sind, hat der Besteller dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Anschlüsse / Leitungen zum vereinbarten Montagezeitpunkt vorhanden sind;
 - e. Der Besteller stellt sanitäre Einrichtungen, und bei Bedarf Aufenthaltsräume sowie verschließbare Lagermöglichkeiten zur Verfügung;
 - f. Bauseits erforderliche Handwerker/Leistungen Dritter (Dachdecker, Elektriker etc.) werden spätestens für den Montagetag vom Besteller koordiniert.
2. Bei Lieferung von Lüftungshauben oder Lichtkuppeln muss das Abladen vom LKW und der Transport auf das Dach bzw. zum Zwischenlager vom Besteller bauseits ausgeführt bzw. koordiniert werden.
3. Wird BKF in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat sie es dem Besteller unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann unterlassen werden, wenn dem Besteller die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat BKF ohne weiteres und unverzüglich die Arbeiten wieder aufzunehmen und den Besteller davon zu benachrichtigen.
4. Verzögert sich die Ausführung der Leistung durch Umstände, welche BKF nicht zu vertreten hat, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen von BKF oder ihren Unterauftragnehmern zu tragen. Der Anspruch von BKF auf Ersatz des entgangenen Gewinns bleibt davon unberührt.
5. Wird die Ausführung voraussichtlich länger als für die Dauer von 3 Wochen unterbrochen, ohne dass die Leistung dauernd unmöglich wird, so sind die ausgeführten Leistungen abzurechnen und außerdem die Kosten zu vergüten, die BKF bereits entstanden sind. Paragraph V Ziff. 9 ist entsprechend anzuwenden. Dauert eine Unterbrechung länger als 3 Monate, so kann jeder Teil nach Ablauf dieser Zeit den Vertrag schriftlich kündigen.
6. BKF ist berechtigt, übernommene Montageleistungen ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen. Alle in unmittelbarem Zusammenhang mit von gelieferten Anlagen stehenden Montagen sind mit der Betriebsfertigkeit der montierten Anlagen erbracht.

VIII. Inbetriebnahme und Abnahme

1. Verlangt BKF nach der Fertigstellung - gegebenenfalls auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist - die Abnahme der Leistung, so hat sie der Besteller binnen 7 Werktagen durchzuführen. Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 7 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung. Erfolgt die Inbetriebnahme vor Ablauf der genannten Frist, gilt die Leistung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme als abgenommen.
2. Jede Partei kann auf ihre Kosten für die Abnahme einen Sachverständigen zuziehen. Der Befund ist in gemeinsamer Verhandlung schriftlich niederzulegen. In die Niederschrift sind etwaige Vorbehalte wegen bekannter Mängel und wegen Vertragsstrafen aufzunehmen, ebenso etwaige Einwendungen des Bestellers.
3. Die Abnahme kann vom Besteller wegen unwesentlicher Mängel sowie solcher, die z.B. die Funktionsfähigkeit einer installierten Anlage nicht beeinträchtigen, nicht verweigert werden. Ist die Leistung fertiggestellt, kann die Abnahme ebenfalls nicht verweigert oder verzögert werden, wenn eine montierte Anlage aus bauseitigen Gründen (z.B. Strommangel, Aufschaltung BMZ, unfertiges Gebäude) nicht betrieben werden kann.
4. Vorbehalte wegen bekannter Mängel hat der Besteller spätestens zu dem in Nr. 1 bezeichneten Zeitpunkt geltend zu machen.

IX. Haftung

1. BKF haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet BKF nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

2. Weitergehende oder andere als die in Art. X und XI geregelten Ansprüche des Bestellers gegen BKF wegen eines Mangels sind ausgeschlossen, es sei denn, BKF hat den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen.
3. Dies gilt für sämtliche in diesen AGB sowie individuell vereinbarten Regelungen bezüglich des Haftungsausschlusses unabhängig von dem Haftungsgrund. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch ausschließlich nach Art. V.

X. Sachmängel

1. Fabrikatorisch erforderliche Abweichungen von Mustern oder früheren Lieferungen zur Verbesserung des Fabrikats behält sich BKF ausdrücklich vor. Diese stellen keine Sachmängel dar.
2. Die in Prospekten, Anzeigen, Internetseiten und sonstigen Angebotsunterlagen enthaltenen Angaben sowie dort enthaltenen Zeichnungen oder Abbildungen sind nur annähernd maßgebend und unverbindlich, es sei denn, BKF hat diese als verbindlich ausdrücklich erklärt.
3. Abgesehen von den Fällen der Nr. 6 sowie des Art. VIII Nr. 4 hat der Besteller die Mangelrüge innerhalb von vier Werktagen nach Kenntniserlangen gegenüber BKF schriftlich geltend zu machen.
4. Die im Zusammenhang der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen von BKF trägt der Besteller, soweit diese dadurch entstanden sind, dass die Nacherfüllung nicht an dem ursprünglichen Ort der Leistung erbracht worden ist. Unbeschadet weiterer Ansprüche von BKF hat der Besteller die Aufwendungen zu ersetzen, die BKF durch unberechtigte Mangelrüge entstanden sind.
5. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes (z.B. Fenster oder Wände) oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
6. Ist der Besteller ein Kaufmann i.S.d. HGB, hat er die Ware bei Leistungen der BKF ohne Installation / Montage unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, BKF unverzüglich (innerhalb von 2 Werktagen) Anzeige zu machen.

Unterlässt der Besteller die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich (innerhalb von 2 Werktagen) nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

Die ordnungsgemäße Erfüllung der Untersuchungs- und Rügepflicht gem. § 377 HGB setzt die Geltendmachung von Sachmangelrechten in entsprechenden Fällen seitens des Bestellers voraus.
7. Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen äußerlicher Beschädigung der Verpackung oder unerheblicher Mängel nicht verweigern.
8. Der Besteller hat das Recht, die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels zu verlangen. Die Lieferung einer mangelfreien Ware als Nacherfüllung steht ausschließlich im Ermessen von BKF und kann vom Besteller nicht verlangt werden. Die Nacherfüllung gilt erst nach dem zweiten erfolglosen Beseitigungsversuch als fehlgeschlagen.
9. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller berechtigt, die Minderung des Kauf- bzw. Leistungspreises der mangelhaften Ware zu verlangen oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Etwaige Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen der Mangelhaftigkeit sind ausgeschlossen.
10. Bei Leistungen mit Installation / Montage ist die Selbstvornahme durch den Besteller oder einen von ihm beauftragten Dritten wegen der ausschließlich bei BKF liegenden Kompetenz und Sachkunde ausgeschlossen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von BKF Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. BKF ist über die Dringlichkeit und Selbstvornahme sofort zu unterrichten. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von BKF für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für die ohne vorherige Zustimmung von BKF vorgenommenen Änderungen an der Ware.
11. Hat der Besteller die mangelhafte Lieferung gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, ist BKF berechtigt nach ihrer Wahl zu entscheiden, das Entfernen der mangelhaften Lieferung und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder nachgelieferten Sache selbst vorzunehmen oder durch andere Personen einschließlich des Bestellers vornehmen zu lassen. Mit der Anzeige der Mangelhaftigkeit der Lieferung ist BKF darauf hinzuweisen, dass die Lieferung bereits eingebaut bzw. angebracht ist.
12. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen BKF bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen BKF gilt ferner Nr. 11 entsprechend.

13. Rückgriffsansprüche des Bestellers wegen Aufwendungsersatz für Aus- und Einbaukosten, die er im Verhältnis zu seinem Abnehmer zu tragen hat, bestehen nur, wenn der Mangel beim Gefahrübergang auf den Besteller vorlag, der Besteller seiner Untersuchungs- und Rügepflicht gem. § 377 HGB nachgekommen ist und er keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen mit seinem Abnehmer getroffen hat. Die Höhe des Rückgriffs ist auf den Betrag des von BKF in Rechnung gestellten Preises der mangelhaften Lieferung begrenzt.

XI. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

1. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich BKF seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von BKF Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag BKF nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

2. Sofern nicht anders vereinbart, ist BKF verpflichtet, die Lieferung im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die von BKF erbrachten, vertragsgemäß genutzten Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet BKF gegenüber dem Besteller wie folgt:

a. BKF wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen; der Besteller gewährt BKF eine dafür angemessene Frist. Ist dies BKF nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu;

b. Die Pflicht von BKF zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Art. X;

c. Die vorstehend genannten Verpflichtungen von BKF bestehen nur, soweit der Besteller BKF über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und BKF alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Ware aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

3. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

4. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von BKF nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von BKF gelieferten Produkten eingesetzt wird.

5. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr. a. geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen des Art. X, Nr. 3, 4, 8 bis 13 entsprechend. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Art. X entsprechend.

XII. Verjährung

1. Bei Leistungen mit Installation / Montage gilt § 13 Abs. 4 VOB B entsprechend. Im Übrigen gelten gesetzliche Verjährungsfristen.

2. Die Rückgriffsansprüche von Unternehmen gem. § 445a BGB verjähren abweichend von Nr. 1 in einem Jahr. § 445 b Abs. 2 BGB findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Ablaufhemmung spätestens in drei Jahren nach Ablieferung bzw. Abnahme endet.

XIII. Gerichtsstand u. anwendbares Recht

1. Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz von BKF. BKF ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

XIV. Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieses Vertrags sowie individuelle von diesem Vertrag abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt ebenso für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

2. Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieses Vertrags lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, sich auf wirksame Regelungen zu verständigen, die wirtschaftlich dem intendierten Zweck der unwirksamen Regelungen am nächsten kommen. Dies gilt entsprechend für die Schließung etwaiger Lücken in diesem Vertrag.